

Informationsblatt für den Bezug des Wochengeldes

Versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen:

Grundsätzliche Voraussetzung für den Bezug von Wochengeld oder Betriebshilfe ist, dass Sie während des Anspruchszeitraumes auf Grund eigener Erwerbstätigkeit nach dem GSVG bzw. BSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Nach dem GSVG besteht auch dann Anspruch auf Wochengeld, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit während des Wochengeldzeitraumes mittels Ruhendmeldung des Gewerbes bzw. Meldung der Unterbrechung Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit unterbrechen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie in den 6 Monaten unmittelbar vor dem Ende der Pflichtversicherung durchgehend aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert waren.

Anspruchszeitraum:

Wochengeld gebührt

- für die letzten 8 Wochen vor der (voraussichtlichen) Entbindung sowie den Entbindungstag selbst und
- für die ersten 8 Wochen nach der Entbindung (bzw. bei Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnittentbindung für die ersten 12 Wochen nach der Entbindung)

Erfolgt die Geburt nicht am voraussichtlichen Entbindungstermin, verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Geburt entsprechend. Verkürzt sich (aufgrund einer Geburt vor dem voraussichtlichen Geburtstermin) die Achtwochenfrist vor der Geburt, verlängert sich die Frist nach der Geburt im selben Ausmaß, höchstens aber auf 16 Wochen.

Über die Frist von 8 Wochen vor der (voraussichtlichen) Entbindung hinaus gebührt Wochengeld dann, wenn bei Fortdauer der Erwerbstätigkeit aus Gründen, die im Gesundheitszustand der Mutter liegen, Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre (medizinische Indikation) und dieses durch ein fachärztliches (Facharzt für Frauenheilkunde oder Innere Medizin) oder amtsärztliches Zeugnis gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz („Freistellungszeugnis“) nachgewiesen wird (= „vorzeitiger Mutterschutz“). Ihr Wochengeldanspruch besteht dann ab der Ausstellung des Zeugnisses. Eine rein arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogene Gefährdung kann einen Anspruch auf vorzeitiges Wochengeld nicht begründen.

Einsatz einer Hilfskraft:

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Wochengeld als Geldleistung nur, solange Sie während des Anspruchszeitraumes eine Hilfe ständig zu Ihrer Entlastung einsetzen. Die Hilfskraft muss Sie (durchschnittlich) an mindestens 4 Tagen oder mindestens 20 Stunden pro Woche bei Ihrer betrieblichen Tätigkeit unterstützen. Betriebshilfe können auch Angehörige, Freunde oder der Ehepartner leisten. Sie kann auch von verschiedenen Personen hintereinander geleistet werden.

Können Sie aufgrund der örtlichen Lage des Betriebes (GSVG und BSVG) oder wegen der Art Ihrer Berufsberechtigung (nur GSVG) keine Betriebshilfe einsetzen, entfällt diese Voraussetzung. Gleiches gilt, wenn Sie während des Wochengeldzeitraumes Ihre Erwerbstätigkeit nach dem GSVG unterbrochen und die Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt (Ruhendmeldung bzw. Unterbrechungsmeldung) haben.

Höhe des Wochengeldes:

Das Wochengeld beträgt täglich € 72,18 (Wert 2026).

Auszahlung des Wochengeldes:

Bei Einsatz einer Hilfskraft erfolgt die Auszahlung jeweils für jene zum Antragsdatum bereits abgeschlossenen Teilzeiträume, für die der erfolgte Einsatz der Hilfskraft bestätigt wurde. Für die Auszahlung von Teilzeiträumen, die im Zeitpunkt des jeweiligen Antrages noch nicht abgeschlossen sind, muss ein neuer Antrag gestellt werden, in dem der (weitere) Einsatz einer Hilfskraft bestätigt wird.

Können Sie (aufgrund der örtlichen Lage des Betriebes oder wegen der Art Ihrer Berufsberechtigung) keine Hilfskraft einsetzen oder haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit nach dem GSVG während des Wochengeldzeitraumes mittels Ruhendmeldung des Gewerbes bzw. Meldung der Unterbrechung Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit unterbrochen, erfolgt die Auszahlung des Wochengeldes in bis zu 3 Zahlungen nach Ende des jeweiligen Teilzeitraumes.

Sollten Sie eine Auszahlung in kürzeren Intervallen wünschen, kann diese gesondert per Mail an dlz.kbg@svs.at beantragt werden.

Zusammentreffen von Ansprüchen auf Wochengeld und Unterstützungsleistung (nur GSVG)

Trifft ein Anspruch auf Wochengeld oder Mutterschaftsbetriebshilfe mit einem Anspruch auf Unterstützungsleistung zusammen, so gebührt ab 31.12.2021 für diesen Zeitraum nur mehr das Wochengeld oder die Betriebshilfe.

Sollten Sie anstelle des Wochengeldes eine Betriebshilfe als Sachleistung in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre SVS-Landesstelle.